

|  |
|--|
| Finanzamt Plauen                                   |
| Steuernummer/Geschäftszeichen<br>223 / 106 / 02209 |

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Auskunft erteilt<br>Frau Brunner | Zimmer<br>238     |
| Telefon<br>03 741 / 7189         | Durchwahl<br>2310 |

Finanzamt Plauen  
Postfach 10 03 84 - 08507 Plauen

Firma  
B + M Sicherheitstechnik  
Plauen GmbH  
Meßbacher Str. 46  
08527 Plauen

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

B + M Sicherheitstechnik  
Plauen GmbH  
Meßbacher Str. 46  
08527 Plauen

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 223 / 106 / 02209
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 21. Oktober 2017**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

22. Oktober 2014  
(Datum)



K. Brunner  
(Unterschrift)  
(Katja Brunner, StA)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Finanzamt  
St. Gallen  
Postfach 100  
CH-8580 St. Gallen

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Handelt es sich um eine Leistung, die im Rahmen der Mehrwertsteuer befreit ist, so ist dies anzugeben.

St. Gallen  
Postfach 100  
CH-8580 St. Gallen

- Bauleistungen im Sinne des § 12b Abs. 1 Nr. 1 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 12b Abs. 1 Nr. 2 UStG

- Liefer- oder Dienstleistungen im Sinne des § 12b Abs. 1 Nr. 3 UStG
- Liefer- oder Dienstleistungen im Sinne des § 12b Abs. 1 Nr. 4 UStG

Die obige Angabe ist für die Ermittlung der Steuerbefreiung erforderlich. Bitte geben Sie die entsprechende Nummer an.

Diese Bescheinigung verleiht Ihnen die Befreiung von der Umsatzsteuer im Sinne des § 12b Abs. 1 UStG.

